VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS

LIECHTENSTEINISCHE POSTWESEN (POSTGESETZ, PG)

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: **12. August 2005**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Ausgangslage 2
   1.1 Allgemeines 2
   1.2 Kennzahlen 3
      1.2.1 Abonnentenzahlen 3
      1.2.2 Reingewinn Philatelie ohne Postmuseum (in Tsd. CHF) 4
      1.2.3 Entwicklung der Philatelie im Überblick 5
2. Gründe für die Auslagerung 6
   2.1 Schaffung einer zeitgemässen Organisationsstruktur 6
   2.2 Lösung der Verrechnungsproblematik 8
3. Vorgehensweise 8
   3.1 Arbeitsgruppen 8
   3.2 Entscheid der Regierung 10
   3.3 Weiteres Vorgehen 11
4. Schwerpunkte der Vorlage 11
   4.1 Auslagerung der staatlichen Briefmarkenstellen 11
   4.2 Herausgeber der Briefmarken 12
   4.3 Künftige Einflussnahme der Regierung 13
   4.4 Postmuseum und Briefmarkenarchiv 14
   4.5 Umtausch und Rücknahme von Briefmarken 14
   4.6 Termin des Übergangs zur Post AG 15
   4.7 Personalübernahme 16
5. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 17
6. Vernehmlassungsvorlage 22

Vaduz, 12. Juli 2005
RA 2005/1763-3720

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Die Philatelie ist ein wichtiger Kultur- und Imageträger Liechtensteins. Die liechtensteinischen Briefmarken weisen eine hohe Qualität auf und zeichnen sich durch ihre besondere Schönheit aus. Internationale Auszeichnungen zeugen von der hervorragenden Qualität der liechtensteinischen Briefmarken. Liechtenstein wird von vielen Personen im Ausland immer noch mit schönen Briefmarken in Verbindung gebracht.

Dies vermag nichts daran zu ändern, dass sich der wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellenwert der Briefmarken stark gewandelt hat. Während die Philatelie früher noch eine bedeutende Einnahmequelle für das Land Liechtenstein darstellte, hat sie heute primär die Funktion eines Kultur- und Imageträgers. Die Philatelie sieht sich mit stark veränderten Rahmenbedingungen konfrontiert. Die Bedeutung der Briefmarken hat aufgrund neuer Technologien wie E-Mail und SMS sowie rückläufiger Briefvolumina und vermehrter mechanischer respektive elektronischer Frankierung nach und nach abgenommen. Diese Entwicklung ist dadurch verstärkt worden, dass das Sammeln von Briefmarken an Popularität verloren hat. Diese Veränderungen haben dazu geführt, dass die Verkaufserlöse sowie die Abonnentenzahlen der Philatelie in Liechtenstein kontinuierlich abgenommen haben. Dieser Trend dürfte sich weiter fortsetzen.

Um die liechtensteinische Philatelie - trotz veränderter Rahmenbedingungen - langfristig erhalten zu können, sind verschiedene Massnahmen zur Reorganisation der Philatelie geprüft worden. Das Resultat dieses Prozesses ist die geplante Auslagerung der staatlichen Philatelie zur liechtensteinischen Post AG, welche im Mehrheitsbesitz des Landes Liechtenstein ist. Für eine Zusammenführung aller mit der Philatelie befassten Stellen unter dem Dach der Post AG sprechen insbesondere Rentabilitäts-, Effizienz- und Synergieüberlegungen.

1.2 Kennzahlen

1.2.1 Abonnentenzahlen

Jahr	Zugang	Abgang	Bestand
1982	10 146	9092	92 724
1985	4681	6004	89 430
1990	5440	5235	80 924
1995	5012	5894	73 559
2000	688	7018	63 489
2001	1307	5833	58 963
2002	868	4852	54 979
2003	754	4432	51 301
2004	1002	3968	48 335

Die Abonnentenzahlen sind seit 1982 stark rückläufig. Die Zahl der Abonnenten sinkt jährlich um mehrere Tausend. Bislang ist es nicht gelungen, diese Entwicklung zu stoppen und die Zahl der Abonnenten zu stabilisieren. Die rückläufige Entwicklung ist zum einen damit zu erklären, dass die klassische Briefmarke insbesondere im Geschäftsverkehr zusehends an Bedeutung verloren hat. Sie ist durch neue Formen der Frankierung sowie Technologien wie E-Mail oder SMS ersetzt worden. Gemäss den Zahlen des Weltpostvereins wurden in Europa vor rund 10 Jahren noch 8 Mia. Einheiten an Briefpost verschickt; mittlerweile sind es

noch 6 Mia. Einheiten. Zum anderen trägt auch die Sammlerstruktur - die meisten Sammler sind mittleren oder höheren Alters - zu dieser Entwicklung bei.

1.2.2 Reingewinn Philatelie ohne Postmuseum (in Tsd. CHF)

	Kosten ABG und PWZ[1]	Erträge	**Reingewinn**
Rechnung 1997	-6’618	12’659	6’041
Rechnung 1998	-6’256	10’522	4’266
Rechnung 1999	-6’318	10’241	3’923
Rechnung 2000	-6’720	9’040	2’320
Rechnung 2001	-6’127	8’166	2’039
Rechnung 2002	-5’906	7’220	1’314
Rechnung 2003	-5’364	6’481	1’117
Rechnung 2004	-4’882	6’261	1’380
Budget 2005	-5’444	5’800	356

Beim Reingewinn zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei den Abonnentenzahlen. Obwohl der Aufwand in den letzten Jahren leicht gesenkt werden konnte, ist ein deutlicher Gewinnrückgang festzustellen. Der Gewinnrückgang ist auf die stark abnehmenden Verkaufserlöse zurückzuführen. Einzig im Rechnungsjahr 2004 konnte im Vergleich zum Vorjahr ein leicht erhöhter Reingewinn erzielt werden. Dies liegt daran, dass der Personalaufwand geringer als budgetiert ausfiel, deutliche Minderausgaben bei den Produktionskosten zu verzeichnen waren und die Jahresnominale erhöht wurde. Erhebliche Auswirkungen auf die Kostenstruktur hat insbesondere die Wahl der Druckverfahren, da aufwändige Verfahren wie das Stahlstichverfahren beträchtliche Kosten verursachen.

---

[1] Darin sind sowohl die direkten Aufwendungen für Gehälter, Sozialbeiträge, Markenerstellung etc. als auch die kalkulatorischen Kosten (wie Büromiete oder Abschreibungen) enthalten. Nicht berücksichtigt sind die Querschnittskosten. Dazu zählen etwa die allgemeinen Aufwendungen für Telefonie, Weiterbildung oder die zentralen Informatiksysteme, welche allen Amtsstellen zu Gute kommen.

Es liegt auf der Hand, dass die Jahresnominale nicht beliebig erhöht werden kann. Eine merkliche Erhöhung der Jahresnominale würde zwar kurzfristig zu einem gesteigerten Ertrag aus den Wertzeichenverkäufen führen, längerfristig wäre jedoch mit einer spürbaren Abnahme der Zahl der Abonnenten zu rechnen (was sich wiederum negativ auf den Ertragsverlauf auswirken würde).

Für das Rechnungsjahr 2005 sieht das Budget wieder einen deutlich tieferen Reingewinn vor. Es wird damit gerechnet, dass der Reingewinn unter einer halben Million Schweizer Franken liegt.

1.2.3 Entwicklung der Philatelie im Überblick

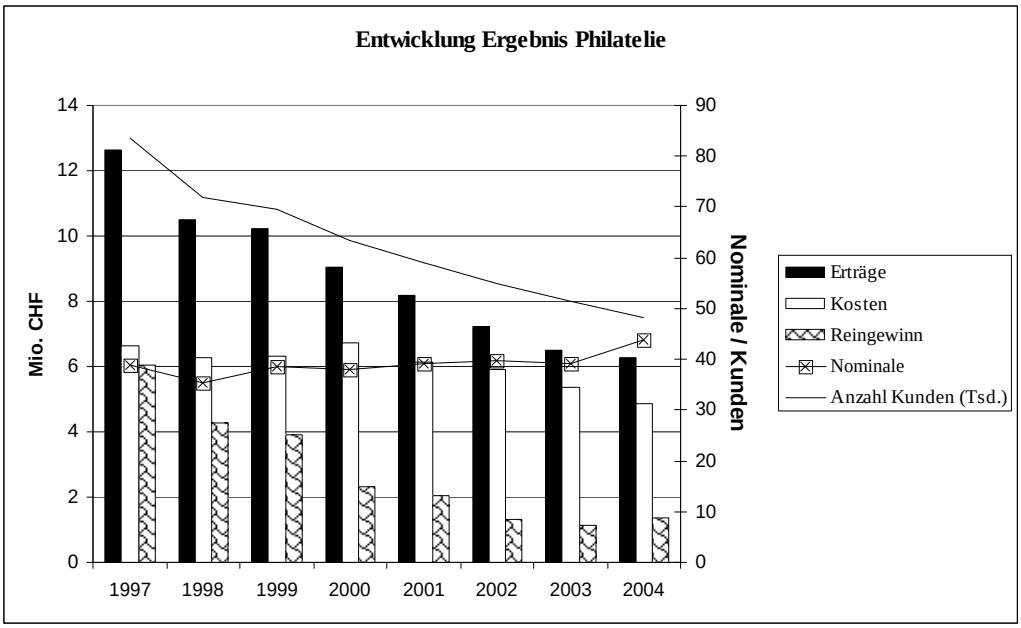

2. GRÜNDE FÜR DIE AUSLAGERUNG

2.1 Schaffung einer zeitgemässen Organisationsstruktur

Die heutige dreigliedrige Struktur der Philatelie mit Postwertzeichenstelle, Amt für Briefmarkengestaltung und Post AG ist in einer Zeit entstanden, in der das Briefmarkenwesen eine der wichtigsten Einnahmequellen Liechtensteins war. Durch die veränderte Bedeutung und Funktion der Briefmarken hat die Philatelie auch in Liechtenstein an wirtschaftlichem Wert verloren. Die Verkaufserlöse und die Abonnentenzahlen nehmen kontinuierlich ab, sodass mittelfristig Defizite drohen. Um die Philatelie trotz sinkender Erträge langfristig als Kultur- und Imageträger erhalten zu können, bedarf es einer Reorganisation der Philatelie. Es gilt die gegenwärtige Organisationsstruktur an die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Künftig sollen nicht mehr drei unterschiedliche Stellen in das Briefmarkenwesen involviert sein, sondern alle mit der Briefmarke in Verbindung stehenden Tätigkeiten unter dem Dach der Post AG zusammengeführt werden. Mit dieser Zusammenführung kann die Philatelie in Liechtenstein auf eine neue, zukunftsfähige Grundlage gestellt werden. Namentlich entstehen durch diese neue Struktur zusätzliche Spar-, Effizienz- und Synergiepotentiale.

Die Liechtensteinische Post AG als erfolgreiches privatwirtschaftliches Unternehmen, dessen Eigentümer das Land Liechtenstein ist, bildet einen zeitgemässen und flexiblen Rahmen, um Liechtensteins Philatelie frühzeitig an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen. Als privatwirtschaftliches Unternehmen verfügt die Post AG über einen grösseren Handlungsspielraum als der Staat, womit sie den wandelnden Rahmenbedingungen schneller Rechnung tragen kann. Das Beispiel der Schweizer Post zeigt, dass auch eine Postorganisation den Philatelie Bereich erfolgreich betreiben kann. So gelang der Schweizer Post nach rückläufigen Jahren im Jahr 2004 die Trendwende.

Würde mit der Reorganisation zugewartet, so wäre die Philatelie voraussichtlich in wenigen Jahren mit Defiziten belastet. Eine Reorganisation wäre dann weitaus schwieriger. Die Regierung ist daher der Auffassung, dass nun der richtige Zeitpunkt ist, um die Philatelie auf eine neue, zukunftsfähige Grundlage zu stellen. Die Reorganisation soll vorgenommen werden, solange die Philatelie noch auf gesunden Beinen steht. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Philatelie langfristig gesichert werden kann.

Als mögliches Szenario für eine Reorganisation wäre auch eine verwaltungsinterne Zusammenlegung von Postwertzeichenstelle und Amt für Briefmarkengestaltung in Frage gekommen. Rentabilitäts- und Synergieüberlegungen haben die Regierung dazu bewogen, sich für eine Auslagerung der staatlichen Briefmarkenstellen zur Post AG auszusprechen. Das Szenario „Auslagerung der Philatelie zur Post AG“ weist die grössten Sparpotentiale auf und führt zur Beseitigung von bestehenden Schnittstellen. Für dieses Szenario spricht zudem, dass die vorhandene Verrechnungsproblematik zwischen Postwertzeichenstelle und Post AG automatisch gelöst wird. Hinzu kommt, dass die Gestaltung und Produktion von Briefmarken heute nicht mehr zu den eigentlichen Kernaufgaben des Staates gehört.

Schliesslich eröffnet die Auslagerung für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neue Chancen. Bei der Post AG mit ihren verschiedenen Geschäftsbereichen bestehen - im Vergleich zum Staat - erweiterte Aufstiegs- und Veränderungsmöglichkeiten. Insbesondere dann, wenn sich die allgemeinen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern sollten und der Philatelie trotz aller Anstrengungen ein Defizit droht, kann die Post AG mehr Sicherheit als der Staat bieten. Während es dem Staat bei einem weiteren Rückgang des Briefmarkengeschäfts und einem damit verbundenen verringerten Personalbedarf nicht ohne weiteres möglich wäre, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern innerhalb der Landesverwaltung eine andere Tätigkeit anzubieten, verfügt die Post AG diesbezüglich über mehr Möglichkeiten. Als privatwirtschaftliches Unternehmen mit verschiedenen Ge-

schäftsbereichen kann sie deutlich flexibler als der Staat auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren.

2.2 Lösung der Verrechnungsproblematik

Gemäss Art. 23 Abs. 4 PG ist die Postwertzeichenstelle zu einer Ausgleichszahlung an die Post AG verpflichtet, soweit von ihr abgegebene Postwertzeichen zur Inanspruchnahme von Postdienstleistungen verwendet werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird jeweils zum Ende des Kalenderjahres auf der Grundlage einer gemeinsam vorgenommenen Berechnung festgelegt. Im Falle einer Auslagerung bedürfte es keiner Ausgleichszahlung mehr, womit Art. 23 Abs. 4 PG obsolet würde.

Die Post AG wird freilich - als Folge von Rückflüssen aus Sammlerbeständen - auch bei einer Auslagerung Dienstleistungen erbringen müssen, für welche sie nicht entschädigt wird.

3. VORGEHENSWEISE

3.1 Arbeitsgruppen

Im Jahre 2003 setzte die Regierung eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Briefmarkenpolitik ein. Dieser Arbeitsgruppe gehörten neben dem Ressort Kultur unter anderem der Leiter des Amtes für Briefmarkengestaltung, der Leiter der Postwertzeichenstelle sowie Briefmarkenhändler an. Die Arbeit dieser Gruppe resultierte in einem Bericht, welcher verschiedene Fragen der (zukünftigen) Briefmarkenpolitik behandelte. Nachdem die Regierung den Bericht zur Kenntnis genommen hatte, setzte sie eine weitere Arbeitsgruppe ein. Diese Arbeitsgruppe, welcher neben den beiden Amtsleitern auch der damalige Leiter der Stabsstelle für

Finanzen sowie ein Geschäftsleitungsmitglied der Post angehörten, wurde beauftragt, die Organisation der Philatelie in Liechtenstein zu überprüfen. Unterstützt wurde die Arbeitsgruppe durch einen externen Projektleiter. Die Arbeitsgruppe analysierte die Wertschöpfungskette sowie die einzelnen Prozesse der staatlichen Philatelie und erarbeitete auf dieser Basis sechs Szenarien einer möglichen künftigen Organisationsstruktur. Die verschiedenen Szenarien reichten von punktuellen Massnahmen ohne grundlegende organisatorische Änderungen bis hin zu einer vollständigen Auslagerung der staatlichen Philatelie zur Post AG. Die Arbeitsgruppe hielt die Ergebnisse ihrer Arbeit in einem Abschlussbericht fest.

In Ihrer Sitzung vom 24. August 2004 nahm die Regierung den betreffenden Abschlussbericht zur Kenntnis und entschied sich dafür, das Szenario „Auslagerung der staatlichen Briefmarkenstellen zur Post AG“ im Detail prüfen zu lassen. Dabei sollten insbesondere die personellen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen dieses Szenarios untersucht werden. Zu diesem Zwecke setzte die Regierung wiederum eine Arbeitsgruppe ein, welche sich wie folgt zusammen setzte:

- Dr. Martin Frick, Mitarbeiter der Regierung, Ressort Präsidium, Vorsitz
- Hermann Hassler, Leiter des Amtes für Briefmarkengestaltung
- Leo Heeb, Leiter der Postwertzeichenstelle
- Thomas Lorenz, Leiter der Stabsstelle Finanzen
- Johann Pingitzer, Mitarbeiter der Regierung, Ressort Kultur
- Stefan Schwendimann, Liechtensteinische Post AG
- Peter Marxer, Liechtensteiner Philatelisten Verband
- Volkmar Ritter, externe Unterstützung

Die Arbeitsgruppe hat Anfangs Mai 2005 ihren Bericht der Regierung zugestellt. Der Bericht liess die Frage, ob eine Auslagerung erfolgen soll, offen. Es war nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe, diese Frage zu beantworten. Die Arbeitsgruppe war lediglich damit beauftragt worden, die Auswirkungen einer Auslagerung umfassend zu klären. Wie die Abklärungen ergeben haben, ist eine Auslagerung grundsätzlich ohne weiteres möglich, sofern die personalrechtlichen und die finanziellen Belange einer befriedigenden Lösung zugeführt werden. Mögliche Lösungsansätze wurden im Bericht aufgeführt.

3.2 Entscheid der Regierung

In ihrer Sitzung vom 21. Juni 2005 entschied die Regierung, dass das Amt für Briefmarkengestaltung und die Postwertzeichenstelle - vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags - in die Post AG überführt werden sollen. Von der Auslagerung ausgenommen bleiben das Postmuseum und das Briefmarkenarchiv.

Die Regierung hat die Auslagerung an die Voraussetzung geknüpft, dass diese ohne Stellenabbau und Lohneinbussen vollzogen wird und dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig bei der Post AG vergleichbare Anstellungsbedingungen erhalten.

Die Post AG hat sich bereit erklärt, diesen Vorgaben nachzukommen. Damit ist gewährleistet, dass die Migration der Philatelie zur Post AG sozial vertretbar ist.

3.3 Weiteres Vorgehen

Die Auslagerung der staatlichen Philatelie zur Post AG setzt eine Änderung von Art. 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG, LGBl. 1999 Nr. 35) voraus. Die entsprechende Gesetzesvorlage soll dem Landtag raschest möglich zugestellt werden, sodass diese noch im Frühherbst vom Landtag in erster Lesung behandelt werden kann. Unter der Voraussetzung, dass der Landtag der erforderlichen Gesetzesänderung zustimmt, soll die Auslagerung auf den 1. Januar 2006 Realität werden.

Zugleich gilt es, mit der Post eine Übernahmevereinbarung auszuhandeln, welche die personalrechtlichen und die finanziellen Aspekte der Auslagerung regelt. Mit dieser Aufgabe wurde das Ressort Präsidium beauftragt.

4. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

4.1 Auslagerung der staatlichen Briefmarkenstellen

Kernpunkt der Vorlage ist die Auslagerung des Amtes für Briefmarkengestaltung und der Postwertzeichenstelle zur Liechtensteinischen Post AG, welche im Mehrheitsbesitz des Landes Liechtenstein ist. Durch die Auslagerung und Zusammenführung der beiden Ämter unter dem Dach der Post AG sollen alle in das Briefmarkenwesen involvierten Stellen vereint werden. Mit dieser Zusammenführung kann die Philatelie in Liechtenstein auf eine neue, zukunftsfähige Grundlage gestellt werden. Durch die neue Struktur, die zusätzliche Sparpotenziale und Synergien ermöglicht, entstehen wichtige wirtschaftliche Vorteile, die zu einer langfristigen Sicherung der Philatelie als Kultur- und Imageträger Liechtensteins beitragen.

Da die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Post AG übernommen werden, ist gesichert, dass ein Know-how Transfer stattfindet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden grösstenteils dieselben oder sehr ähnliche Tätigkeiten wie heute ausführen, sodass ihr Wissen und ihre zumeist langjährige Erfahrung weiterhin der liechtensteinischen Philatelie zu Gute kommen. Damit ist garantiert, dass der hohe Qualitätsstandard der liechtensteinischen Briefmarken auch in Zukunft erhalten bleibt.

4.2 Herausgeber der Briefmarken

Die Philatelie ist ein wichtiger Kultur- und Imageträger Liechtensteins. Neben der Schönheit und der hohen (Druck-)Qualität der Briefmarken ist insbesondere die „Einzigartigkeit“ Liechtensteins - als Fürstentum und Kleinststaat im Herzen von Europa - dafür ausschlaggebend, dass liechtensteinische Briefmarken gesammelt werden. Viele Sammler identifizieren sich stark mit Liechtenstein. Ihr Bild von Liechtenstein ist entsprechend positiv. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Briefmarken für das Image von Liechtenstein im Ausland, erscheint es zweckmässig, dass die Regierung - auch nach erfolgter Auslagerung - formeller Herausgeber bleibt. Damit wird bewirkt, dass die Briefmarken weiterhin als staatliche Briefmarken wahrgenommen werden. Oder anders gesagt, wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die Regierung auch in Zukunft in ihrer Funktion als Herausgeber für die Briefmarken „bürgt“.

Der Wunsch, die Regierung möge Herausgeber der Briefmarken bleiben, wurde von Seiten der Händler und Sammler geäussert. Es wurde dabei die Befürchtung geäussert, dass die Akzeptanz der Briefmarken bei den Sammlern abnehmen würde, wenn die Post AG neu als Herausgeberin auftreten würde. Dies wiederum würde wohl einen weiteren, mitunter sogar noch stärkeren Rückgang der Abonnentenzahlen zur Folge haben. Dass die Liechtensteinische Post AG nicht denselben Besonderheitsstatus wie das Land Liechtenstein geniesst, liegt auf der Hand.

Die Regierung ist deshalb dem Wunsch der Händler und Sammler gefolgt und hat sich dafür ausgesprochen, dass die Herausgeberstellung trotz der Auslagerung gleich bleibt. Dies ändert freilich nichts daran, dass Herstellung und Vertrieb der Briefmarken in Zukunft durch die Post AG wahrgenommen werden. Die gesamte Abonnentenverwaltung wird durch sie abgewickelt werden. Die Regierung bleibt nur noch formell gesehen Herausgeber der liechtensteinischen Briefmarken.

4.3 Künftige Einflussnahme der Regierung

Die liechtensteinischen Briefmarken sollen ihrer Funktion als nationaler Kulturträger auch in Zukunft gerecht werden können. Die Regierung hat daher die Arbeitsgruppe, welche sie mit der Prüfung des Szenarios „Auslagerung zur Post AG“ betraute, damit beauftragt, einen Lösungsansatz aufzuzeigen, wie die Funktion der Briefmarke als Kulturträger gesichert werden kann. Die Arbeitsgruppe hat in der Folge vorgeschlagen, einen Briefmarkenkodex zu schaffen.

Der Kodex, welcher von der Regierung zu genehmigen ist, soll Leitlinien für die Gestaltung und Produktion von Briefmarken festhalten. Die Einhaltung dieses Kodexes durch die Post AG soll durch einen Beirat, welchem wenigstens ein Vertreter der Regierung angehört, überwacht werden.

Darüber hinaus hat die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, dass das Jahresausgabeprogramm mit den Briefmarkenthemen von der Regierung genehmigt werden soll. Dies ermöglicht es der Regierung, Themenvorschläge für Briefmarken abzulehnen. Eine Ablehnung bestimmter Briefmarkenthemen dürfte freilich den Ausnahmefall bilden. Die graphische Umsetzung der Briefmarkenthemen ist in der Folge allein Sache der Post AG.

Die Regierung hat sich den Vorschlägen der Arbeitsgruppe angeschlossen und entschieden, die künftige staatliche Einflussnahme dergestalt zu regeln.

4.4 Postmuseum und Briefmarkenarchiv

Das Postmuseum soll beim Staat verbleiben und in die bestehende Museumsstruktur eingegliedert werden. Der Vollzug der Eingliederung wird durch das Ressort Kultur vorgenommen.

Ebenso soll das Briefmarkenarchiv, in welchem sich von jeder Briefmarke wenigstens 4'000 Stück befinden, im Besitze des Staates bleiben. Durch die systematische Archivierung der herausgegebenen Briefmarken wird dafür gesorgt, dass das Kulturgut erhalten bleibt.

Damit das Postmuseum und das Briefmarkenarchiv auch in Zukunft ihren Zweck erfüllen können, ist die Post AG zu verpflichten, eine bestimmte Anzahl der neu ausgegebenen Briefmarken sowie sämtliche Entwürfe und Druckvorlagen dem Staat unentgeltlich zu überlassen. Diese Verpflichtung soll nicht im Postgesetz festgeschrieben werden, sondern im Übernahmevertrag mit der Post AG festgehalten werden. Die vertragliche Regelung kann bei Bedarf schneller angepasst werden.

4.5 Umtausch und Rücknahme von Briefmarken

Nach der momentanen Gesetzeslage ist die Post AG nicht befugt, Briefmarken umzutauschen oder zurückzunehmen (Art. 23 Abs. 6 Satz 3 PG). Diese Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden. Bislang war es gemäss Abs. 1 von Art. 23 PG lediglich der Regierung erlaubt, Briefmarken umzutauschen. Da die Regierung nach der Auslagerung nicht mehr Besitzerin der Briefmarken sein wird, verfügt sie - soweit es nicht um Briefmarken aus dem Archiv geht - nicht mehr über die Möglichkeit, Briefmarken zu tauschen. Ein Tausch wäre nur noch der Post AG als Eigentümerin der Briefmarken möglich. Mit der Streichung des bisherigen Art.

23 Abs. 6 Satz 3 PG soll die Grundlage geschaffen werden, dass die Post AG zukünftig Briefmarken tauschen und zurücknehmen kann. Ob sie dies tun will, wird ihrer unternehmerischen Freiheit überlassen. Eine explizite Verankerung dieser Befugnis im Gesetz erscheint nicht notwendig; mangels gegenteiliger Regelung wird es der Post künftig offen stehen, solche Geschäfte zu tätigen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch die Absätze 3 und 4 sowie Abs. 6 Satz 1 von Art. 23 PG aufgehoben werden können. Die Bestimmung, wonach die Regierung Postwertzeichen zu einem bestimmten Stückpreis an die Post AG abgibt (Abs. 3), wird mit der Auslagerung ebenso hinfällig wie die gesetzliche Regelung betreffend die Ausgleichszahlung zwischen Postwertzeichenstelle und Post AG (Abs. 4). Dasselbe gilt für Satz 1 von Abs. 6, welcher bestimmt, dass die Postwertzeichenstelle - nach dem aus dem Verkauf ziehen von Briefmarken durch die Regierung - die überzähligen Mengen von der Post AG gegen Erstattung des Bezugspreises zurücknimmt.

4.6 Termin des Übergangs zur Post AG

Die Auslagerung der staatlichen Briefmarkenstellen zur Post AG soll, vorbehältlich der Zustimmung des Landtags, auf den 1. Januar 2006 erfolgen. Die Post AG soll mit Beginn des Rechnungsjahres 2006 die finanzielle Verantwortung für das Philatelie Geschäft übernehmen. Im Gegenzug müssen das Amtes für Briefmarkengestaltung und die Postwertzeichenstelle im Landesvoranschlag für das Jahr 2006 nicht mehr berücksichtigt werden. Ein Übergang auf Beginn des neuen Jahres erscheint mithin zweckmässig.

Hinsichtlich der offenen Debitorenbestände sowie der Kundenguthaben bei der Postwertzeichenstelle zum Zeitpunkt des Übergangs ist in der Übernahmevereinbarung mit der Post AG eine Regelung zu treffen.

4.7 Personalübernahme

Gemäss Vorgabe der Regierung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Amtsstellen zu den bestehenden Gehältern zu übernehmen. Eine eigentliche Arbeitsplatzgarantie während einer bestimmten Zeitdauer wird es allerdings nicht geben, da eine solche Garantie zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Bei der Gründung der Post AG auf den 1. Januar 2000 wurde den damals 230 Angestellten ebenfalls keine Arbeitsplatzgarantie ausgestellt. Dennoch wurden bis heute keine Stellen abgebaut.

Die Anstellungsbedingungen bei der Post AG sind weitgehend mit denjenigen der Landesverwaltung vergleichbar. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden allerdings neu privatrechtlich angestellt sein.

5. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Zu Art. 23 Postgesetz (Postwertzeichen)

Zu Abs. 1

Das Recht der Ausgabe von Briefmarken mit dem Aufdruck "Liechtenstein" soll weiterhin der Regierung vorbehalten bleiben (Satz 1 von Abs. 1). Von einer Übertragung dieses „Hoheitsrechts“ auf die Post AG wird abgesehen. Die Regierung wird auch nach der Auslagerung der staatlichen Briefmarkenstellen zur Post AG - formell gesehen - Herausgeber der Briefmarken sein. Damit wird einem Anliegen, welches seitens der Händler und Sammler geäussert wurde, Rechnung getragen. Durch die Herausgeberstellung der Regierung soll bewirkt werden, dass die Briefmarken auch in Zukunft als Briefmarken des Staates bzw. des Fürstentums Liechtenstein wahrgenommen werden.

Da das Recht, Briefmarken für ungültig zu erklären, nur dem Herausgeber zukommen kann, soll dieses Recht ebenfalls der Regierung belassen werden.

Für die Herstellung und den Vertrieb der Briefmarken zeigt sich neu die Post AG verantwortlich (Satz 2 von Abs. 1). Sie übernimmt die Aufgaben, welche bislang durch das Amt für Briefmarkengestaltung sowie die Postwertzeichenstelle wahrgenommen wurden. Die beiden Amtsstellen sollen unter dem Dach der Post AG zusammengeführt werden. Die Post AG wird das Briefmarkengeschäft künftig selbstständig und auf eigene Rechnung betreiben. Der staatliche Einfluss beschränkt sich auf die in den Absätzen 4 und 5 umschriebenen Befugnisse.

Gemäss der geltenden Fassung von Art. 23 PG verfügt die Post AG nicht über das Recht, Briefmarken aus dem Verkauf zu ziehen, umzutauschen oder zurückzunehmen. Diese Befugnisse stehen ausschliesslich der Regierung zu. Im Zuge der Gesetzesrevision sollen die betreffenden Befugnisse der Regierung aufgehoben werden. Neu sollen diese Befugnisse der Post AG zukommen, da sie in Bezug auf die Herstellung und den Vertrieb der Briefmarken weitgehend autonom sein wird. Auf eine ausdrückliche gesetzliche Normierung dieser Befugnisse soll - mit Ausnahme des Rechts, Briefmarken aus dem Verkehr zu ziehen - verzichtet werden.

Zu Abs. 2

Mit Absatz 2 soll eine gesetzliche Grundlage für die Herausgabe von Briefmarken mit Verkaufszuschlag geschaffen werden. Die Bestimmung besagt lediglich, dass die Regierung die Möglichkeit hat, solche Briefmarken auszugeben. Über die Höhe des Verkaufszuschlags sowie die Verteilung des daraus resultierenden Ertrags hat im Anlassfall die Regierung zu befinden.

Zu Abs. 3

Absatz 3 ist inhaltlich identisch mit dem gegenwärtigen Absatz 2 von Art. 23 PG. Einzig das Wort „Erlaubnis“ wurde durch den Begriff „Genehmigung“ ersetzt. Die Überführung des bisherigen Absatzes 2 in einen neuen Absatz 3 drängt sich aus gesetzessystematischen Gründen auf.

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass private Post- bzw. Kurierdienste - ohne Einholung einer Genehmigung - Postwertzeichen zur Abgeltung von Postdienstleistungen in Zahlung nehmen.

Zu Abs. 4

Die Briefmarken sollen auch nach erfolgter Auslagerung als wichtiger Kulturträger Liechtensteins wirken. Um diese Funktion sicherzustellen, soll die Regierung einen Kodex erlassen, welcher die Grundsätze der Gestaltung und Produktion von Postwertzeichen umschreibt. Der Briefmarkenkodex ist rechtlich nicht verbindlich; die Post AG ist allerdings angehalten, darauf zu achten, dass das Ausgabeprogramm bzw. die künftige Briefmarkenpolitik im Einklang mit dem Kodex steht.

Satz 2 von Absatz 4 verpflichtet die Post AG dazu, ein Fachgremium einzusetzen, welches über die Einhaltung des Kodexes durch die Post AG wacht. Das Gremium hat lediglich beratende Funktion; es verfügt über keine Entscheidungskompetenzen. Dem Gremium steht es selbstverständlich offen, Empfehlungen abzugeben. Darüber hinaus kann das Gremium weitere Aufgaben wahrnehmen. Namentlich ist etwa daran zu denken, dass dieses Vorschläge für mögliche Briefmarkenthemen abgibt, zum Ausgabeprogramm Stellung nimmt, Briefmarkenentwürfe begutachtet oder allgemeine Fragen der Briefmarkenpolitik erörtert.

Das Gremium soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die im Bereich der Philatelie, der Kultur, der Kunst oder etwa der Geschichte über einen hohen Sachverstand verfügen. Die Zahl der Mitglieder sowie die genaue Zusammensetzung des Gremiums soll der Post AG überlassen werden. Dem Gremium hat jedoch wenigstens ein Vertreter der Regierung anzugehören (Satz 3 von Abs. 4). Dies erlaubt es der Regierung, ein allfälliges Abweichen vom Kodex zu beanstanden.

Zu Abs. 5

Der Post AG soll bei der Themenfindung, der visuellen Gestaltung und der Produktion der Briefmarken weitgehende Handlungsfreiheit eingeräumt werden. Eine gewisses Mass an staatlicher Einflussnahme soll indes beibehalten werden. Dies verlangt allein schon die Herausgeberstellung der Regierung.

Konkret ist der Regierung jeweils das textlich umschriebene Jahresprogramm, welches die einzelnen Briefmarkenthemen festhält, zur Genehmigung vorzulegen. Es steht dann der Regierung offen, gewisse Themen abzulehnen. Eine Nicht-Genehmigung eines Themas (oder allenfalls gar mehrerer Themen) dürfte in der Praxis nur vorkommen, wenn ein bestimmtes Thema anstössig ist, herabsetzend wirkt oder gegen spezifische öffentliche Interesse verstösst. Denkbar ist auch, dass die Regierung ein Thema deshalb zurückweist, weil es im Widerspruch zur bisherigen Briefmarkenpolitik steht (z.B. Porträts von Popstars oder Fussballstars als Sujet). Mit dem Genehmigungsvorbehalt kann mithin auch sichergestellt werden, dass die Briefmarke als Kulturträger erhalten bleibt.

Zu Abs. 6

Das Recht, Briefmarken aus dem Verkauf zu ziehen, ist bislang der Regierung vorbehalten gewesen. Neu soll nun die Post AG darüber entscheiden können, ob eine Briefmarke aus dem Verkauf gezogen wird. Der Vertrieb von Briefmarken wird künftig allein Sache der Post AG sein, weshalb sich die Verleihung dieses Rechts an die Post AG rechtfertigt. Dieses Recht ist klar vom Recht der Ungültigerklärung zu trennen, welches der Regierung zukommt.

Die bisherige Verpflichtung der Post AG, sämtliche im Verkauf befindlichen Postwertzeichen in ausreichender Menge an den Schaltern zur Verfügung zu halten, soll ersatzlos gestrichen werden. Das Gegenstück zu dieser Verpflichtung ist die Rücknahme- und Rückerstattungspflicht der Postwertzeichenstelle gemäss Art. 23 Abs. 6 Satz 1. Diese hat, falls die Regierung Postwertzeichen aus dem Verkehr zieht, die von der Post AG nicht verkauften Mengen unter Erstattung des Bezugspreises zurückzunehmen. Eine Rückgabe wird in Zukunft nicht mehr möglich sein. Auch aus diesem Grund muss es der Entscheidung der Post AG überlassen werden, zu welchem Zeitpunkt eine Briefmarke aus dem Verkauf gezogen wird.

Zu Abs. 7

Absatz 7 ist identisch mit dem bisherigen Abs. 6 Satz 2 von Art. 23 PG. Dieser Absatz stellt klar, dass die Post AG Briefmarken nicht als allgemeines Zahlungsmittel annehmen muss. Sie muss diese lediglich als Frankatur auf Postsendungen in Zahlung nehmen.

6. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom 18. Dezember 1998

über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Art. 23

Postwertzeichen

1) Das Recht, Postwertzeichen mit dem Aufdruck "Liechtenstein" herauszugeben und für ungültig zu erklären, ist der Regierung vorbehalten. Die Herstellung und der Vertrieb der Postwertzeichen erfolgt durch die Post.

2) Die Regierung kann Postwertzeichen mit Verkaufszuschlag herausgeben. Sie setzt die Höhe des Verkaufszuschlags fest.

3) Die Verwendung der von der Regierung herausgegebenen Postwertzeichen zur Abgeltung von Postdienstleistungen bedarf deren Genehmigung.

4) Die Regierung erlässt einen Kodex, welcher die Grundsätze der Gestaltung und Produktion von Postwertzeichen festhält. Die Post setzt ein beratendes Fachgremium ein, welches insbesondere über die Einhaltung des Kodexes wacht. Dem Gremium hat wenigstens ein Vertreter der Regierung anzugehören.

5) Das von der Post erstellte Jahresausgabeprogramm mit den Themen der Postwertzeichen bedarf der Genehmigung der Regierung.

6) Die Post kann Postwertzeichen aus dem Verkauf ziehen.

7) Die Post muss Postwertzeichen ausschliesslich als auf den Postsendungen angebrachte Frankatur in Zahlung nehmen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.